



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH MASTER OF ARTS INTERNATIONALE KRIMINOLOGIE

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2016/17

ZUR PRÜFUNGSORDNUNG
VOM 15. JUNI 2016

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studienbüro Sozialwissenschaften

Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Studienkoordination für den Masterstudiengang
Internationale Kriminologie:

Jörg Ebrecht

Allendeplatz 1, Raum 223

Tel: 040-42838-9120

E-Mail: joerg.ebrecht@wiso.uni-hamburg.de

Helpdesk: Raum 145, Info-Box: (040) 42838-8396

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 11-15 Uhr

Fachbibliothek Sozialwissenschaften

AP 1, 3. Stock

Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften

VMP 5, Aufgang A, 1. Stock

www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Stand: September 2016

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhalt

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie	4
1.1 Profil und Qualifikationsziele	4
2. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studierende	5
3. Prüfungsbestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie	6
3.1. Anzahl Prüfungsversuche und Zeitpunkt von Modulprüfungen	6
3.2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen	6
3.3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen	7
3.4. Prüfungsergebnisse	7
3.5. Notenberechnung	8
4. STiNE: Einige technische Hinweise	8
5. Allgemeine Hinweise: Von Abholmappe bis Zeitfenster	9
6. Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie	10

Anhang

1. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 15. Juni 2016

2. Fachspezifische Bestimmungen

ENTWURFSFASSUNG: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1.1 Profil und Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie beschäftigt sich mit Fragen der gesellschaftlichen Produktion von Normen und Normalität, Abweichung und Kriminalität, Gefahren und Risiken sowie entsprechenden Kontrolltechnologien und Interventionsformen. Im Blickpunkt stehen die sozialen Praktiken und gesellschaftlichen Dynamiken, die sich auf den Ebenen von „Mikropolitiken“ sozialer Orte und Institutionen bis hin zu „globalen“ Sicherheitsinterventionen nachzeichnen lassen.

Das Studium ist interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und vermittelt Wissen und Fertigkeiten zu einschlägigen Methoden und Theorien auf einem fortgeschrittenen und an internationalen Debatten orientierten Niveau.

Der Studiengang ist forschungsorientiert. Studienziel ist die Befähigung zur Analyse und kritischen Reflexion der Herstellung „kriminologischer Tatsachen“, zu selbstständiger Forschung, sowie zur Einbringung kriminologischen Wissens in den öffentlichen Diskurs.

Die Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie kennen die theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Kriminologie und verfügen über spezifische Kenntnisse insbesondere im Feld internationaler Kontroll- und Sicherheitsstrategien. Sie haben die Fähigkeit, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten. Komplexe Fachinhalte können sie auf aktuelle Problemstellungen beziehen und diese Zusammenhänge verständlich für Außenstehende vermitteln.

Die Studierenden bereiten sich durch ihr Studium auf eine berufliche Tätigkeit im gesamten Feld des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalitäts- und Sicherheitsproblemen vor.

Der M.A.-Studiengang Internationale Kriminologie vermittelt seinen Studierenden aber nicht nur die spezifischen Grundlagen des Faches Kriminologie (z.B. Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion; Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken) und Wahlmöglichkeiten zur exemplarischen Vertiefung ausgewählter kriminologischer Themenfelder und Problemzusammenhänge, sondern befähigt sie auch in besonderem Maße zur selbstständigen Durchführung empirischer Forschungsprojekte: da das Spektrum des Methodenangebotes sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Methoden umfasst und das Lehrforschungsprojekt des zweisemestrigen Forschungsmoduls alle Phasen eines Forschungsprozesses

umfasst, werden die Studierenden befähigt, die für das eigene Forschungsvorhaben angemessene methodische Herangehensweise zu erkennen und zu planen, sowie die Ergebnisse ihrer Forschungen aufgrund ihrer Erhebungskontexte zu beurteilen.

Der Studiengang Internationale Kriminologie bietet die Möglichkeit für einen Berufseinstieg in die kriminologische Forschung und Lehre sowie, oft in Kombination mit der Erstqualifikation, für die Übernahme leitender Positionen in Justiz-, Innen- und Sozialverwaltung. Dies bestätigen auch Analysen, die zeigen, dass in Deutschland in sehr verschiedenen Feldern eine spezifisch kriminologische Qualifikation, in manchen Bereichen in Kombination mit einer weiteren Qualifikation, gefragt ist.

Auf einen Blick:

M.A.-Studiengang Internationale Kriminologie

Bezeichnung des Studiengangs:

Masterstudiengang internationale Kriminologie, Master of Arts (M.A.)

Besonderheit:

Der Studiengang ist interdisziplinär zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften angesiedelt

Umfang:

120 Leistungspunkte

Regelstudienzeit:

4 Semester

Studienform:

Vollzeitstudium (Teilzeitstudium möglich)

Zulassung:

nur zum Wintersemester

Bewerbungsfrist:

1. Juni - 15. Juli

Zugangsvoraussetzung:

Abgeschlossenes Studium mindestens auf B.A.-Niveau in den Sozial- oder Rechtswissenschaften oder einem anderen Fach

Anzahl der Studienplätze:

Wintersemester 2016/2017: 32

Webseite zum Studiengang:

► www.wiso.uni-hamburg.de/ma-krim

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

► www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/kontakt.html

2. Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studieninteressierte und Studierende

Studienbüro Sozialwissenschaften

Erste Anlaufstelle für Studierende ist das Studienbüro Sozialwissenschaften.

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1 (1. Stock), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Insbesondere bei folgenden Problemen finden Sie die richtigen Ansprechpartner/innen in jedem Fall im Studienbüro Sozialwissenschaften:

- ▶ individuelle Studienfach- und Studienverlaufsberatung
- ▶ Fragen zu Ihrem STiNE-Leistungskonto
- ▶ prüfungsorganisatorische Fragen
- ▶ Probleme bei der Modul-, Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsanmeldung
- ▶ Ausstellung von fachbezogenen Studienbescheinigungen
- ▶ Anträge an den Prüfungsausschuss
- ▶ Abgabe von Haus- oder Projektarbeiten, es sei denn, für die Lehrveranstaltung wurde etwas anderes vereinbart (siehe LV-Kommentierung)
- ▶ Ausgabe bewerteter Prüfungsleistungen

Die wichtigen Anlaufstellen im Studienbüro Sozialwissenschaften sind:

HELPDESK

Allendeplatz 1 (AP 1), Raum 145
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 11-15 Uhr

Zuständigkeit: Anlaufstelle bei Orientierungsfragen, Weitervermittlung an die zuständigen Teams, Annahme und Ausgabe von Antragsformularen, Bescheinigungen und Prüfungsunterlagen.

STUDIENKOORDINATOR UND STUDIENFACHBERATER

Zuständigkeit: studiengangspezifische Beratung von Studieninteressierten und Studierenden, Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Ferner: Verwaltung der STiNE-Leistungskonten (Module des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften), Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten.

KONTAKT

Jörg Ebrecht
Allendeplatz 1, Raum 223
Tel: 040-42838-9120
E-Mail: joerg.ebrecht@wiso.uni-hamburg.de

Programmdirektion und Prüfungsausschussvorsitzende

Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm, entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses u. a. über Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen und ist die Instanz, bei der Widersprüche (z.B. gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen) geltend gemacht werden müssen.

KONTAKT

Prof. Dr. Susanne Krasmann
Allendeplatz 1, Raum 227
E-Mail: susanne.krasmann@uni-hamburg.de

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung der Universität Hamburg (ZSPB)

Bei der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung der Universität Hamburg können Sie sich sowohl allgemein als auch fachspezifisch über Studienmöglichkeiten an der Universität Hamburg informieren. Sie erhalten dort sowohl vor als auch während Ihres Studiums konkrete Unterstützung und Beratung in wesentlichen Fragen der Studienorganisation und in schwierigen Studiensituationen:

Universität Hamburg – CampusCenter
Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung
Alsterterrasse 1 (3. und 4. Stock)
20354 Hamburg

www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/beratungsangebote/psychologische-beratung.html

ServiceTelefon: 040-42838-7000

Service für Studierende (Sfs)

Der Service für Studierende wickelt die Zulassungen für alle Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg ab. Das Team **Bewerbung und Zulassung** ist Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Bewerbung um einen Studienplatz, das Zulassungsverfahren und Ihre Immatrikulation geht. Die Zuständigkeit des **Teams Studierendenangelegenheiten** erstreckt sich auf die Belange der Studierenden, zum Beispiel:

- ▶ Rückmeldung
- ▶ Semesterunterlagen
- ▶ Urlaubssemester
- ▶ Teilzeitstudium

Universität Hamburg – CampusCenter
Service für Studierende
Alsterterrasse 1 (3. Stock), 20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter.html
ServiceTelefon: (040) 42838-7000

3. Prüfungsbestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie

3.1. Anzahl der Prüfungsversuche und Zeitpunkt von Modulprüfungen

- ▶ **Anzahl der Prüfungsversuche:** Für alle Prüfungen (außer der Masterarbeit) gibt es in allen Modulen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie einheitlich **maximal drei Versuche**.
- ▶ **Bestandene Prüfungen** können nicht wiederholt werden.
- ▶ **Zeitpunkt von Modulprüfungen:** Es bestehen keine Fristen, innerhalb derer bestimmte Prüfungen abge-

schlossen sein müssen. Empfehlenswert ist es, die Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Internationale Kriminologie jeweils in den auf dem Studienverlaufsplan angegebenen Semestern zu belegen bzw. abzulegen. Dies gewährleistet Ihnen eine weitgehend gleichmäßige Arbeitsbelastung im Studienverlauf.

3.2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Grundsätze

- ▶ **Anmeldepflicht:** Für *alle* Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen besteht Anmeldepflicht über STiNE. Die Anmeldung erfolgt in der ersten oder zweiten Anmeldephase vor bzw. zu Beginn des Semesters.
- ▶ Die **Anmeldephasen** werden mehrere Monate vor Semesterbeginn in STiNE veröffentlicht. In der Regel beginnt die erste Anmeldephase zu Lehrveranstaltungen vor einem WiSe Anfang September, vor einem SoSe Mitte Februar. Die zweite Anmeldephase (Korrektur- und Ummeldephase, Restplatzvergabe) läuft in der Regel in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit.
- ▶ **Modulanmeldung:** Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, die Bestandteil eines Moduls ist, setzt die Anmeldung zu dem jeweiligen Modul in STiNE voraus.
- ▶ **Wechsel von Prüfungsterminen und Abmeldung von Prüfungen:** Prüfungstermine können im Verlauf des Semesters innerhalb bestimmter Fristen gewechselt werden; ebenso ist innerhalb bestimmter Fristen eine Abmeldung von Prüfungen möglich.
- ▶ **Prüfungsversäumnis:** Eine am Ende einer An- oder Ummeldefrist zu einer Modulprüfung bestehende Anmeldung ist *verbindlich*. Wer an einer angemeldeten Prüfung unentschuldigt nicht teilnimmt, ist durchgefallen (Note 5,0). Dies gilt auch, wenn sich ein/e Studierende/r zu einer Lehrveranstaltung mit dazugehöriger Prüfung anmeldet, aber nicht teilnimmt und es versäumt, sich fristgerecht von der Prüfung wieder abzumelden.
- ▶ **Krankmeldung zu Prüfungen:** Bei **Klausurprüfungen** müssen Sie sich im Krankheitsfall Studienbüro Sozialwissenschaften krankmelden. Auf der Webseite des Studienbüros finden Sie das entsprechende Formular.
- ▶ Bei der Prüfungsart **Hausarbeiten** gilt folgendes: Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Abgabetermine für Hausarbeiten/Projektberichte etc. nicht einhalten können, dann empfehlen wir Ihnen, dies zunächst dem oder der jeweiligen Lehrenden mitzuteilen und mit ihm oder ihr eine Verlängerung der Prüfungsfrist, sprich einen späteren Abgabetermin für Ihre Hausarbeit zu vereinbaren. Sollte eine Einigung mit dem oder der Lehrenden nicht möglich sein (z. B. weil er oder sie nicht erreichbar ist), dann können Sie die Fristverlängerung auch direkt beim Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Fall stellen Sie bitte den Antrag Fristverlängerung Hausarbeit (Webseite Studienbüro Sozialwissenschaften > Service).
- ▶ **Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen:** Wird eine Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden, ist eine erneute Anmeldung für einen späteren Prüfungstermin erforderlich. Soll die Wiederholung in einem späteren Semester stattfinden, müssen Sie sich wieder zu einer geeigneten Lehrveranstaltung anmelden und ggf. an dieser teilnehmen.

Prüfungsart: Klausur

- ▶ **Anzahl der Prüfungstermine:** Am Ende der Vorlesungen, die vom Fachbereich Sozialwissenschaften angeboten werden, werden **zwei** Prüfungstermine angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/und der zweite Termin wahrgenommen werden.
- ▶ **Ab- und Ummeldungen** von Prüfungsterminen sind (über STiNE) für alle Klausurprüfungen bis **drei Tage** vor dem Prüfungstermin möglich.

- ▶ **Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen:** Studierende, die eine Prüfung am ersten Prüfungstermin des Semesters ablegen und nicht bestehen, müssen sich ggf. selbst für den zweiten Prüfungstermin anmelden. Dies ist bis **drei Tage** vor dem Prüfungstermin möglich. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme am zweiten Prüfungstermin nicht möglich.
- ▶ **„Blockprüfung später“:** Die STiNE-Option „Blockprüfung später“ ist gleichbedeutend mit der Abmeldung von *allen* Prüfungsterminen im Anschluss an eine bestimmte Lehrveranstaltung. Wer diese Option gewählt hat, muss sich in einem der folgenden Semester erneut zu einer passenden Veranstaltung anmelden, um die Prüfung zu absolvieren. Die An-

meldung zu einem späteren Prüfungstermin erfolgt also nicht automatisch!

Prüfungsart: Hausarbeit, Projektarbeit

- ▶ **Anzahl der Prüfungstermine:** Am Ende jedes Seminars gibt es *einen* Prüfungstermin (Abgabetermin für Hausarbeiten). Der Termin wird in der Veranstaltungskomentierung und im Seminar bekannt gegeben.
- ▶ **Abmeldung von Prüfungen:** Wenn Sie eine Hausarbeit im jeweiligen Semester nicht schreiben möchten, können Sie sich bis zum **letzten Tag der Vorlesungszeit** des betreffenden Semesters von der Prüfung wieder abmelden.

3.3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen

- ▶ In den **Seminaren** des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie besteht Anwesenheitspflicht.
- ▶ **Studienleistungen:** In vielen Modulen sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung zu erbringen. Die Art der verlangten Studienleistungen wird zu Beginn der STiNE-Anmeldephase oder aber spätestens von den

Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Eine Übersicht über mögliche Studienleistungen finden Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie im Anhang.

3.4. Prüfungsergebnisse

Korrekturfristen und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- ▶ **Korrekturfrist:** Schriftliche Modul(teil)prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden.
- ▶ **Notenbekanntgabe:** Sie erfahren Ihre Noten in Ihrem STiNE-Portal unter **Studium > Prüfungen > Prüfungsergebnisse** (denken Sie daran, das richtige Prüfungssemester einzustellen!).

Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse

- ▶ **Gespräch mit Lehrenden:** Wenn Sie mit einer Benotung einer Prüfung nicht einverstanden sind, sollten Sie sich zunächst immer an die bzw. den Lehrenden bzw. Prüfenden wenden, bei der bzw. dem Sie die Prüfung abgelegt haben.
- ▶ **Prüfungsausschussvorsitzende:** Wenn Sie nach einem Gespräch mit der bzw. dem Lehrenden weiterhin nicht mit der Benotung einverstanden sind,

können Sie sich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wenden.

- ▶ **Beschwerdestelle der Fakultät WISO:** Die Beschwerdestelle ergänzt die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten. Bei Beschwerden über die Prüfungsdurchführung wie über Prüfungsergebnisse sollte immer zuerst mit der verantwortlichen Lehrperson bzw. der/dem Prüfer/in gesprochen werden. Führt dies zu keiner Einigung kann Widerspruch bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingelegt werden. Nur über eine förmlich beim Prüfungsausschuss eingelegte Beschwerde kann eine rechtliche Überprüfung und ggf. Korrektur der angefochtenen Entscheidung veranlasst werden.
- ▶ **Widerspruchsverfahren:** Sollte auch der dezentrale Prüfungsausschuss Ihrer Beschwerde gegen die Benotung nicht stattgeben, besteht die Möglichkeit eines formellen Widerspruchsverfahrens.

3.5. Notenberechnung

- ▶ **Benotung:** Alle Module im Masterstudiengang Internationale Kriminologie schließen mit einer Note ab. Diese Modulnote ergibt sich entweder aus der Bewertung einer Modulprüfung (so in dem Modul *Grundlagen der Kriminologie*, dem *Forschungsmodul* und dem *Abschlussmodul*) oder aber aus dem arithmetischen Mittel aus zwei oder mehreren Modulteilprüfungen (im Modul *Grundlagen der kriminologischen Forschung* und dem Profilmodul *Spezielle Kriminologien*).
- ▶ **Notengewichtung:** Die Modulnoten werden mit der Zahl der Leistungspunkte (LP) des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils gewichtet. Daraus ergeben sich für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

hinsichtlich der Bildung der Gesamtabchlussnote folgende Modulnotengewichtungen:

- die Noten der beiden Grundlagenmodule (je 14 LP) gehen mit je 14% in die Gesamtnote ein.
- die Note des Forschungsmoduls (22 LP) geht mit 22% in die Gesamtnote ein.
- die Note des Profilmoduls Spezielle Kriminologien (24 LP) geht mit 25% in die Gesamtnote ein.
- die Note für das Abschlussmodul (Masterarbeit, 30 LP) geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.
- die Prüfungsergebnisse im Wahlbereich (tlw. benotet, tlw. unbenotet) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

4. STiNE: Einige technische Hinweise

In diesem Abschnitt werden einige technische Grundlagen und Besonderheiten der Studienverwaltungssoftware STiNE (Studien-Info-Netz) erläutert. *Wann* Sie sich zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden können, wird im vorstehenden Abschnitt „Prüfungsbestimmungen“ erklärt.

Modul an, in dessen Rahmen Sie die betreffende Veranstaltung besuchen möchten, und ggf. in welchem Semester Sie erstmals eine Veranstaltung dieses Moduls besucht haben. Dies erleichtert die Identifikation des passenden Moduls und verringert die Gefahr einer falschen Anmeldung erheblich.

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

STiNE ist eine Datenbank, die drei Ebenen des Studiums miteinander verbindet:

- ▶ Masterstudiengang Internationale Kriminologie
- ▶ Module
- ▶ Lehrveranstaltungen.

Damit Sie sich für Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden können, muss das Modul, das Sie belegen möchten, mit Ihrem Studiengang (Ihrer Prüfungsordnung) verknüpft sein, ebenso muss die gewünschte Lehrveranstaltung mit dem passenden Modul verknüpft sein. Außerdem muss die erste oder zweite Anmeldephase laufen.

Falls Sie ein bestimmtes Modul im Bereich **Studium > Veranstaltungen > Anmeldung zu Veranstaltungen** nicht sehen, hat dies meist eine der folgenden Ursachen:

- ▶ Für dieses Modul werden im betreffenden Semester keine Lehrveranstaltungen angeboten; dies können Sie anhand des Vorlesungsverzeichnisses kontrollieren
- ▶ Sie haben die Prüfung für dieses Modul bestanden und dürfen daher keine Veranstaltungen des Moduls mehr besuchen.

Wenn Sie sich bei Anmeldeproblemen an die Studienkoordination wenden, geben Sie bitte immer auch das

Wo finde ich meine Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse?

Ob Sie für eine Prüfung oder für *welchen* Prüfungstermin (erster oder zweiter Termin) Sie angemeldet sind, erfahren Sie nur im Menü **Studium > Prüfungen > Anmeldung zu Prüfungen**.

Den Ort einer Prüfung finden Sie in STiNE in Ihrem Stundenplan (im Menü *Termine*) sowie ggf. in den Veranstaltungsdetails.

Wenn Sie noch nicht alle Leistungen eines Moduls erbracht haben, werden Ihre Prüfungsergebnisse nicht in Ihrem Leistungskonto angezeigt. Sie finden diese Ergebnisse dann vorerst nur in den Menüs **Studium > Prüfungen > Prüfungsergebnisse** (Benotung der Prüfungen) und **Studium > Prüfungen > Teilleistungen** (bestandene Teilmodule). Dies gilt auch, wenn Ihnen externe Prüfungsleistungen für ein Teilmodul anerkannt wurden und Sie die übrigen Leistungen des Moduls noch an der Universität Hamburg erbringen müssen.

Erst wenn Sie alle Leistungen eines Moduls erbracht haben, erscheinen die Modulnote und die Leistungspunkte des Moduls in Ihrem Leistungskonto. Die Leistungspunkte eines Moduls können Ihnen erst dann gutgeschrieben werden, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht sind.

5. Allgemeine Hinweise: Von Abholmappe bis Auslandsstudium

Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften

Ihre bewerteten Klausuren und Hausarbeiten aus Lehrveranstaltungen am Fachbereich Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...) werden in einer persönlichen Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften aufbewahrt. Sie können und sollten Ihre Prüfungsunterlagen dort abholen.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Sie können sich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen eines früheren Studiums anerkennen lassen. Gleichwertig bedeutet, dass sie in punkto Inhalt, Arbeitsaufwand und Qualifikationsgrad ungefähr den Leistungen entsprechen, für die sie angerechnet werden sollen. Mit Anerkennungsanträgen wenden Sie sich bitte an die Studienkoordination.

Der Antrag erfolgt über das Formular „Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen“ (download auf den Webseiten des Studienbüro Sozialwissenschaften). Für die Anerkennung ist ein offizielles Transcript of Records oder sind äquivalente aussagekräftige Bescheinigungen über die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen (im Original und in Kopie) sowie Modul- bzw. Veranstaltungsbeschreibungen der anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Ausführliche Informationen zum Anerkennungsverfahren im Masterstudiengang Internationale Kriminologie finden Sie auf den Webseiten des Studienbüro Sozialwissenschaften.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie. Anerkannte Prüfungsleistungen werden in Ihrem Leistungskonto in STiNE eingetragen. Falls Leistungen wegen fehlender Gleichwertigkeit nicht anerkannt werden können, werden Sie über die Gründe der Nichtanerkennung informiert.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang Internationale Kriminologie vier Semester. Die Regelstudienzeit bedeutet zunächst nur, dass das Masterstudium bei einem planmäßigen Studienverlauf in vier Semestern abgeschlossen werden kann, aber nicht abgeschlossen werden muss.

Sie können grundsätzlich länger als sechs Semester studieren. Wenn Sie aber im 6. Semester Ihr Studium nicht abschließen, müssen Sie an einer Studienfachberatung teilnehmen. Sonst droht die Exmatrikulation.

Teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen

Außer Vorlesungen sind alle Veranstaltungen am Fachbereich Sozialwissenschaften grundsätzlich teilnahmebeschränkt. Sie sollten sich daher für alle Lehrveranstaltungen, die Sie im jeweiligen Semester besuchen möchten, in der ersten Anmeldephase anmelden

tungen, die Sie im jeweiligen Semester besuchen möchten, in der ersten Anmeldephase anmelden

Teilzeitstudium

Sie können sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudent/in einschreiben lassen (auch befristet für ein oder zwei Jahre), etwa bei einer Erwerbstätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei einer Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium nicht möglich machen.

Informationen zum Teilzeitstudium erhalten Sie beim Team Studierendensangelegenheiten des Campus Center. Bei der Erstellung eines individuellen Studienplans unterstützt Sie die Studienkoordination.

Vorlesungsverzeichnis für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

In STiNE wird in jedem Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie bereitgestellt, das über alle Module und Lehrveranstaltungen informiert. Sie erreichen es direkt in STiNE über *Vorlesungsverzeichnis > Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften > Lehramts-Teil-studiengänge Sozialwissenschaften*.

Webseite des Masterstudiengangs

Über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie informiert die Webseite des Studiengangs: www.wiso.uni-hamburg.de/ba-lehramt-sozialwissenschaften

Auslandsstudium

Im Rahmen des Masterstudiums Internationale Kriminologie kann ein Auslandsstudium absolviert werden. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das so genannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester z.B. an der University of Kent, der Middlesex University of London oder der University of Utrecht. Ein Auslandssemester empfiehlt sich im Masterstudiengang Internationale Kriminologie in der Regel im dritten Semester.

Sie müssen sich bereits im vorhergehenden Februar für dieses Auslandssemester bewerben, also am Ende Ihres ersten Fachsemesters. Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung. Organisatorische Unterstützung bei der Planung und Durchführung eines Auslandssemesters bekommen Sie beim International Office der WISO-fakultät.

6. Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Semester	Kriminologische Grundlagenmodule* (4 x 2 = 8 SWS)	Forschungsmodul* (2 x 4 = 8 SWS)	Profilmodul Spezielle Kriminologien* (4 x 2 = 10 SWS)	Abschlussmodul*	Wahlbereich*
1	Grundlagen d. Kriminologie Vorlesung (6 LP) ● Seminar (6 LP) ● Tutorium (2 LP)	Grundlagen der kriminolog. Forschung Seminar (6 LP) ● Seminar (6 LP) ● + Tutorium (2 LP)			
2		Projektseminar (1) (4 SWS, 11 LP) ●	Wahlpflichtbereich: 4 frei wählbare Seminare Seminar 1 (6 LP) ● Seminar 2 (6 LP) ● Seminar 3 (6 LP) ● Seminar 4 (6 LP) ● <i>Auch Sem. à 12 LP mit einer Prüfung möglich</i>		Sokrates Common Session (4 LP) Seminare aus dem Profilmodul (6 LP)
3		Projektseminar (2) (4 SWS, 11 LP) ●			WISO-Masterseminare (6 LP) Praktikum (6 LP)
4				M.A.-Arbeit (26 Wo, 30 LP) ●	
LP	28	22	24	30	16

* eine detaillierte Beschreibung der Module finden Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie (siehe Anhang)

● benotete Prüfungen

● unbenotete Prüfungen oder Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen)

SWS Semesterwochenstunden

LP Leistungspunkte (=ECTS)

Anhang

.1. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 15. Juni 2016

.2. Fachspezifische Bestimmungen

ENTWURFSFASSUNG: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am (Datum der Genehmigung) die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangs Voraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um

ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils gel-

tenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder elearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

- (5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

- (5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfieldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss oder - sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird - die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum

nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfer für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden.

Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfernden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Abschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie

auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Zweitgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Zweitgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen, sofern diese Aufgabe in den fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin, beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

- | | |
|--------------------|------|
| von 1,0 bis 1,15 | 1,0, |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3, |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7, |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0, |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3, |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7, |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0, |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3, |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7, |
| über 3,85 bis 4,0 | 4,0, |
| über 4,0 | 5,0. |

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.
 Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 vorlegen lassen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Ausstellung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines

Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsfahrten

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung der Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und zum Wintersemester 2016/17 noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den (Datum der Genehmigung)

Universität Hamburg

Nr.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Vom

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fassung vom und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

**Studiengang, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs**

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie beschäftigt sich mit Fragen der gesellschaftlichen Produktion von Normen und Normalität, Abweichung und Kriminalität, Gefahren und Risiken sowie entsprechenden Kontrolltechnologien und Interventionen. Im Blickpunkt stehen die sozialen Praktiken und gesellschaftlichen Dynamiken, die sich auf den Ebenen von „Mikropolitiken“ sozialer Orte und Institutionen bis hin zu „globalen“ Sicherheitsinterventionen nachzeichnen lassen.

(2) Das Studium ist interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und vermittelt Wissen und Fertigkeiten zu einschlägigen Methoden und Theorien auf einem fortgeschrittenen und an internationalen Debat-ten orientierten Niveau.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Studienziel ist die die Befähigung zur Analyse und kritischen Reflexion der Herstellung „kriminologischer Tatsachen“, zu selbständiger Forschung, sowie zur Einbringung kriminologischen Wissens in den öffentlichen Diskurs.

(4) Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, auf dem der Master sinnvoll aufbauen kann (z. B. Soziologie, Politikwissen-schaft, Cultural Studies, Human Geography, Rechtswissenschaft).

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4

**Studien- und Prüfungsaufbau, Module
und Leistungspunkte (LP)**

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Er gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(1) Der Pflichtbereich

Der Pflichtbereich (104 LP) besteht aus fünf Modulen:

- Grundlagenmodule (28 LP)
 - Grundlagen der Kriminologie (1. Fachsemester) 14 LP
 - Grundlagen der kriminologischen Forschung (1. Fachsemester) 14 LP
- Abschlussmodul (30 LP)
 - Abschlussmodul (4. Fachsemester) 30 LP
- Forschungsmodul (22 LP)
 - Forschungsmodul (2. und 3. Fachsemester) 22 LP
- Profilmodul (24 LP)

- Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 24 LP
- Es sind im 1., 2. und 3. Fachsemester im Profilmodul Spezielle Kriminologischen Veranstaltungen im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren.

(2) Der Wahlbereich
Es können im Wahlbereich (16 LP) obligatorisch solche Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg gewählt werden, die explizit als für Studierende dieses Studiengangs geeignet ausgewiesen sind. Sonstige Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg dürfen nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss und im Falle anerkannter Eignung gewählt werden. Aus dem Angebot des Studiengangs können zudem gewählt werden:

- Modul 6: Berufspraktikum (4 Wochen, 6 LP),
- Modul 7: „Sokrates Common Session“ (4 LP)
- sowie einzelne Seminare aus dem Angebot des Profilmoduls, soweit sie noch nicht im dortigen Modulkontext besucht wurden.

Die Module 6 und 7 können jeweils zwei Mal gewählt werden, sofern zwei unterschiedliche Praktika und zwei unterschiedliche Sokrates Common Sessions erfolgreich absolviert und die in den entsprechenden Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt worden sind.

(5) Im Rahmen des Studiums kann im dritten Fachsemester ein einsemestriges Auslandsstudium in einem kriminologischen Masterprogramm absolviert werden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 (mindestens aber 20) LP belegt werden. Sofern Teile eines semesterübergreifenden Moduls im zweiten Semester absolviert wurden, ist im Falle eines Auslandssemesters im dritten Semester die Möglichkeit zu eröffnen, in Form von Teilprüfungsleistungen über die absolvierten Modulelemente die anteiligen LP zu erwerben.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.
Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

- Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:
- „Sokrates Common Session“: drei- bis sechstägige Treffen von Lehrenden und Studierenden aus den teilnehmenden Universitäten des „Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology“ an einem der Standorte. Sie finden ein- bis zweimal pro Jahr jeweils zu einem definierten Thema an einer der beteiligten Universitäten statt. Konferenzsprache ist Englisch. Die Seminare, in denen Vortragsthemen und -formen gemeinsam erarbeitet werden, werden in englischer Sprache durchgeführt.
- Team Studies: Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine kriminologische Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das

Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Prüfungsleistungen
(1) Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebots vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 9 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 3
Über Ausnahmen bei der Zulassung zu Modulprüfungen entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

Zu § 9 Absatz 5

Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

Zu § 10 Anzahl der Prüfungsversuche

Zu § 10 Absatz 1
In Modulen werden für die Prüfungsart Klausur zwei Prüfungstermine angeboten. Für alle anderen Prüfungsarten wird für jede Prüfung ein Termin angeboten.

Zu § 12 Prüfende

Zu § 12 Absatz 1
Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zu § 13 Studienleistung und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistung
Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
 - Kurzreferat,
 - Beteiligung an einem Gruppenreferat,
 - Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
 - Erstellen von annotierten Literaturlisten,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernaufstrengungen,
 - Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.
- Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden mit

Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu §13 Absatz 2: Abweichende Prüfungsarten

Die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

Zu §13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

a) Projektarbeit: Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Studienarbeit: Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Studienbegleitende Essays: In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

d) Studienbegleitende Übungsaufgaben: Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit: Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium: Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam: Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit
Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache

mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

Zu §14 Masterarbeit

§14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu §14 Absatz 4 Vermittlung der Betreuer bzw. Betreuerinnen
Auf Antrag vermittelt die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

Zu §14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu §14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit: Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit: Die Masterarbeit kann, nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

(3) Umfang: Der Umfang der Masterarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21.000 bis 30.000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu §14 Absatz 10: Bewertung der Masterarbeit

Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

Zu §15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu §15 Absatz 3 Satz 5: Berechnung von Modulnoten

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

Zu §15 Absatz 3

(1) Modulnoten: Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

- (2) Gesamtnote: Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (3) Wahlbereich: Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Bewertung der Prüfungsleistungen im Besonderen
Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

Zu § 16
Versäumnis, Rücktritt
Zu § 16 Absatz 2: Qualifiziertes ärztliches Attest
In Zweifelsfällen kann sich die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen.

Modul: Modul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen der Kriminologie		
Qualifikationsziele	• Reflexion der historischen Bedingtheit kriminologischen Wissens • Kenntnis der Diskussion über den Wissenschaftscharakter und den Gegenstandsbereich der Kriminologie sowie über ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen • Kenntnis der Diskussionen über Grundfragen und Grundbegriffe kriminologischer Wissensproduktion	
Inhalte	• Genealogie der Kriminologie als Wissenschaft • Gegenstandsbereiche der Kriminologie im historischen Kontext • Schlüsselbegriffe und konzeptionelle Verschiebung von Problemstellungen der Kriminologie (z. B. von Abweichung und Norm hin zu Risiko und Sicherheit) im Kontext der Transformation von Gesellschaft und Staatlichkeit • Kriminologie und Gesellschaftswissenschaften • (Straf-)Rechtssoziologie	
Lehrformen	Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“ (I. Fachsemester) Seminar + Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“ (I. Fachsemester)	2 SWS 2+2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester Wahlbereich: Seminare im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge verwendbar	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistungen/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulelprüfungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“: 6 Leistungspunkte Seminar + Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“: 6+2 Leistungspunkte	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Dauer	1 Semester	

Modul: Modul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen der kriminologischen Forschung					
Qualifikationsziele	• Kenntnisse der konzeptionellen Möglichkeiten und Herausforderungen quantitativer und qualitativer kriminologischer Forschung in internationaler Perspektive • Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte • Erweiterung und Vertiefung der methodischen Fertigkeiten • Einschätzung der methodischen Qualität empirischer Studien				
Inhalte	a) Kriminologisches Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ • Erprobung exemplarischer Methoden wie Interview, Ethnografie (insbes. multi-sited und visual ethnography sowie Technografie), Artefaktanalyse, Situationsanalyse, Diskursanalyse • Reflexion: Forschungsethik, Theorie-Empirie-Beziehung, methodisches Vorgehen, Herausforderungen vergleichender Forschung b) Kriminologisches Forschungslabor II: „Forschungsdesigns und -planung“ • Grundlegende Fragen der Forschungsplanung: • Überführung des Forschungsinteresses in ein qualifiziertes Forschungsdesign • Wahl der angemessenen Methode für ein bestimmtes Forschungsprojekt • Überblick über unterschiedliche Forschungsansätze bzw. Methoden kriminologischer und insbesondere international vergleichender Forschung				
Lehrformen	<table border="1"> <tr> <td>Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)</td><td>2 SWS</td></tr> <tr> <td>Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)</td><td>2 SWS</td></tr> </table>	Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2 SWS	Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS
Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2 SWS				
Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS				
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine				
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester				
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistungen werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulexaminierungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Seminar + Tutorium „Kriminologisches Forschungslabor I: Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“: 6+2 Leistungspunkte Seminar „Kriminologisches Forschungslabor II: Forschungsdesigns und -planung“: 6 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte				
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr				
Dauer	1 Semester				

Modul: Modul 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem aktuellen kriminologischen Diskussions- und Forschungszusammenhang entwickeln zu können, sowie dem Nachweis der Fähigkeit, diese Fragestellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit bearbeiten und die Ergebnisse mündlich angemessen präsentieren, einordnen und verteidigen zu können.
Inhalte	–
Lehrformen	–
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung stellt die Erstellung der Masterarbeit (vgl. § 14) dar.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Masterarbeit: 30 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Profilmodul Spezielle Kriminologien	
Qualifikationsziele • Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, des Forschungsstands und der methodischen Herangehensweisen in den speziellen Gegenstandsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Diskussionen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von politischen Konzepten, aktuellen Entwicklungen und Theorien an exemplarischen Problemstellungen sowie • Fähigkeit zur Erarbeitung von Forschungsfragen und -designs unter Einbeziehung avancierter Methoden der Sozialforschung.	
Inhalte <i>Praktiken</i> • Im Zentrum stehen Institutionen, Praktiken und Technologien des Umgangs mit Unsicherheit und Verletzbarkeit, der Kontrolle und der Normalisierung und Herstellung von Ordnung. Dazu gehören Polizei und Policing; (Straf-)Recht, (internationale) Strafjustiz und Strafpraxis; alternative Ansätze im Feld der Restorative und Transitional Justice; aber auch die Politik der Geheimhaltung, Bio-Politik und Public Health. • Erörtert werden empirische Forschungen und theoretische Grundlagen zu diesen Institutionen und Praktiken in internationaler Perspektive (z. B. von der „Polizeiwissenschaft“ zu Polizei; Cop-Culture; Security Sector Reform; Abolitionismus; Gefängnis und Gefängnisreform; „Privatisierung“ und „Kommodifizierung“ von Sicherheit); theoretische Grundlagen zu Staat, Recht und Gewalt(monopol); der Einsatz von Techniken (z.B. Cybersurveillance, Body-Cams, Drohnen) und das Entstehen neuer Politiken und Handlungsethiken, wie etwa Resilienz. <i>Phänomene</i> • Entwicklungen und aktuelle Problemstellungen der Kriminal- und Sicherheitspolitik (z. B. „internationaler Terrorismus“, „Organisierte Kriminalität“, „Islamismus“, „HateCrimes“, „Radikalisierung“, „Corporate Crime“, „Staatskriminalität“ und „Verbrechen gegen die Menschheit“, aber auch urbane Konflikte und Kämpfe um Citizenship) und zugehörige theoretische Perspektiven. • Untersucht werden die Rahmungen dieser Phänomene als Gefahr, Risiko, Unsicherheit, Bedrohung, Konflikt sowie deren politische Dimensionen und soziale Effekte (z. B. racism, gender inequality, räumliche Diskriminierung). <i>Scale</i> • Scale bezieht sich auf räumlich-temporäre Ordnungen von Sicherheit im Prozess (z.B. Trans- und Internationalisierung, Grenzregime, Grenzziehungen und Grenzkontrollen, neue Grenzziehungen im Verhältnis von Kriminal-, Sicherheitspolitik und Kriegsführung, Jurisdiktionen von Ausnahmeorten, Global and Urban Assemblages, Menschenrechte im lokalen und globalen Kontext). • Im Blickpunkt stehen Weisen der Regulierung von Kriminalität und Sicherheit „unterhalb“, „oberhalb“, „innerhalb“ sowie „jenseits“ staatlicher Organisationsformen (urbane Räume, Räume des Transits, Grenzen, internationale Flüchtlingscamps). <i>Macht, Medien, Wissen</i> • Fragen und Techniken der Wahrheits- und Evidenzproduktion im Feld von Kontroll- und Strafpraxis (z. B. Digitale Daten und Algorithmen, Crime Mapping, (Terror-)Listen, Überwachungs- und Verdachtstechnologien, Tests, kritische Infrastrukturen).	

	• Kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Vermittlung und Wahrnehmung von Kriminalität und/oder (Un-)Sicherheit (z. B. Kriminalität in den Medien; Kriminalität als Medium der Identitäts- und Gemeinschaftsstiftung, subjektive Sicherheit und Politik der Sicherheit, Sicherheitskulturen, Automatisierung der Kontrolle; Öffentlichkeit und Citizenship). • Erörterung und Erprobung spezifischer theoretischer Perspektiven (z.B. Cultural Criminology, Gouvernamentalität und Biopolitik, New Materialism, Surveillance and Critical Security Studies, STS, Visual/ Virtual Ethnography, Ethnography of Infrastructure, Forensis, Affect).
Lehrformen	Seminar (2. und/oder 3. Fachsemester) Die Seminare können als einsemestrige oder zweisemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 24 LP erhalten. Die Modulnote wird aus dem entsprechenden der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtprofilmodul im 2./3. Fachsemester. Wahlbereich: Seminar im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge (auch Internationale Kriminologie) verwendbar.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die je nach Wahl der Seminare 2 bis 4 Modulteilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand	Seminare mit je 6 oder 12 Leistungspunkten
Teilleistungen	24 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	1 x im Jahr
Häufigkeit des Angebots	2 Semester
Dauer	2 Semester

Modul: Modul 5 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Forschungsmodul	
Qualifikationsziele	• Befähigung zur gegenstandsspezifischen Entwicklung von Forschungsmethoden • Selbständige Entwicklung und Bearbeitung konkreter Forschungsfragen im Rahmen eines vorgegebenen Gegenstandsbereichs, einschließlich Reflexion des Verhältnisses von Empirie und Theorie • Vertiefende Einübung in die Praxis des Forschungsmanagements, von der Antragstellung bis zur Erstellung von Abschlussberichten
Inhalte	• Praktischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Forschungsmethoden • Ausarbeitung und Anwendung spezifischer Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts zu einem vorgegebenen Thema, vorzugsweise aus dem Bereich internationaler Kriminal- und Sicherheitspolitik bzw. unter besonderer Berücksichtigung international vergleichender Forschung
Lehrformen	Projektseminar I (2. Fachsemester) Projektseminar II (3. Fachsemester) Es werden i.d.R. jeweils zwei parallele Seminare zu unterschiedlichen Themen angeboten, von denen eines zu wählen ist.
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 2./3. Fachsemester
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistungen werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung statt. Prüfungsform: Projektarbeit oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Für Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, besteht die Möglichkeit, die notwendigen LP durch zusätzliche unbenotete Studienleistungen und benotete Teilprüfungsleistungen zu erbringen (vgl. zu § 4, Absatz 5)
Arbeitsaufwand Teileleistungen	Projektseminar I: 11 Leistungspunkte Projektseminar II: 11 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	22 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	2 Semester

Modul: Modul 6 Modultyp: Wahlmodul Titel: Berufspraktikum	
Qualifikationsziele	Im Rahmen eines 4-wöchigen Vollzeit-Praktikums in einer Institution, die mit der Kontrolle von Kriminalität und Devianz befasst ist (Polizei, Justiz etc.), oder in einer kriminologischen Forschungseinrichtung, werden praktische Einblicke und Erfahrungen vermittelt, die sowohl berufsperspektivisch als auch für die wissenschaftliche Erforschung der Praxis fruchtbar gemacht werden. Zum einen geht es dabei um das Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und deren wissenschaftliche Anforderungen als Orientierungshilfe für die eigene Studienorganisation. Zum anderen kann das Praktikum auch genutzt werden, um einen Praxisbereich als Forschungsgegenstand zu erkunden und mit dem darüber erworbenen theoretischen Wissen zu konfrontieren.
Inhalte	—
Lehrformen	Praktikum (1./2./3. Fachsemester)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal Leistungspunkte in diesem Modul erworben werden durch die Absolvierung zweier unterschiedlicher 4-wöchiger Vollzeitpraktika.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesene Teilnahme an einem 4-wöchigen Vollzeitpraktikum voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Praktikumsbericht Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 7	
Modultyp: Wahlmodul	
Titel: Sokrates Common Session	
Qualifikationsziele	• Erweiterung der Kenntnisse in der vergleichenden Kriminologie: schen Forschung und in der internationalen Sicherheitspolitik sowie Einblick in die nationalen Besonderheiten der Kriminalpolitik • Fähigkeit, auf internationalen Tagungen aufzutreten und an kriminologischen Debatten in einer Fremdsprache (Englisch) aktiv teilzuhaben
Inhalte	Common Sessions sind drei- bis fünfjährige Tagungen von Lehrenden und Studierenden der Partneruniversitäten des Sokrates-Programms „Common Study Sessions on Criminal Justice and Critical Criminology“, die i.d.R. einmal pro Semester jeweils zu einem definierten kriminologischen Thema stattfinden.
Lehrformen	Vorbereitungsseminar (1/2./3. Fachsemester) Teilnahme an der Common Session
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal LP in diesem Modul erworben werden durch die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Sokrates Common Sessions.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar sowie an der Common Session voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Referat oder mündliche Prüfung. Die konkrete Prüfungsart wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand	Vorbereitungsseminar: 2 Leistungspunkte
Teilleistungen	Teilnahme an der Common Session und Prüfung: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Zu § 23

In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Hamburg, den
Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

LAGEPLAN

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1
AP1

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9
VMP9

Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre
Von-Melle-Park 5
VMP5



Regionales
Rechenzentrum
RRZ
Schlüterstraße 70

Fachbereich
Erziehungswissenschaft
Von-Melle-Park 8
VMP8

Universität Hamburg
Präsidentialverwaltung
Mittelweg 177

CampusCenter
Zentrale
Alsterterrasse 1